

Briefe an den Redaktor

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader**

Band (Jahr): **60 (1985)**

Heft 12

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der Bundesbrief von anfangs August 1291

Meine Eltern sind anfangs der sechziger Jahre nach Kanada ausgewandert. 1966 bin ich in Edmonton geboren. Nächstes Jahr werde ich in meiner alten Heimat, deren Bürger ich bin und bleiben werde, meiner Wehrpflicht genügen. Meinem Vater bin ich dankbar, dass er mich mit der Geschichte der Schweiz vertraut gemacht hat und gemeinsam mit Mutter besorgt war, dass ich auch die Sprache (Hochdeutsch und Berndeutsch) lerne. Vater hat mir oft vom Bundesbrief, als dem Fundament der eidgenössischen Demokratie, erzählt. Leider war es weder ihm noch mir möglich, den Wortlaut dieses wichtigen Dokuments zu finden. So schreibe ich Ihnen und frage Sie, ob Sie mir einen sicheren Weg zeigen können, wie ich mir diesen Text beschaffen kann.

Ernst W aus Toronto

Für Ihren sehr interessanten, aber für eine Veröffentlichung etwas zu langen Brief habe ich Ihnen, lieber Ernst, herzlich zu danken. Ich grüsse Ihre Eltern, und ich beglückwünsche sie, dass sie auch, viele Tausende Kilometer von uns entfernt, ihre Kinder im Geiste des Vaterlandes erziehen. Kameradschaftlichen Handschlag entbiete ich Ihrem Vater, dem treuen Leser unserer Zeitschrift und eifrigem Schützen. Sie, lieber Ernst, dürfen stolz sein, solche Eltern zu besitzen. Für den künftigen Dienst in der Uniform eines Schweizer Soldaten wünsche ich Ihnen schon jetzt alles Gute. – Sie fragen nach dem Text des Bundesbriefes von 1291 – hier ist er:

Im Namen Gottes! Amen.

Ein ehrbar Werk ist es und dient dem öffentlichen Wohl, wenn Verträge, die Ruhe und Frieden im Lande wahren sollen, rechtskräftig und dauerhaft in feste Form gebracht werden, wie es sich gehört. Es sei daher allen kund und zu wissen, dass die Talleute von Uri, die Landsgemeinde von Schwyz und auch die Gemeinde von Nidwalden, um in der Arglist der Zeit besser bestehen zu können, einander Schutz und Rat und jeglichen Beistand mit Leib und Gut zugesagt haben. Innerhalb und ausserhalb ihrer Täler wollen sie einander helfen mit allen Kräften und ihrem gesamten Vermögen gegen alle und jeden, die ihnen Gewalt antun oder Unrecht und Schaden an Leib und Leben, Hab und Gut zufügen.

Mit dieser Urkunde erneuert die Eidgenossenschaft ihren alten beschworenen Bund. Die Gemeinden geloben sich also mit ihrem Eide getreulich aufs neue, dass sie einander auf eigene Kosten zu Hilfe ziehen werden, sei es zur Abwehr eines böswilligen Angriffs oder zur Vergeltung erlittener Unbill. Dabei soll allerdings jeder nach seinem Stande seinem Herrn dienen, wie es sich geziemt.

Einhellig haben wir auch beschlossen, in unsern Tälern keinen Richter anzuerkennen, der sein Amt um Geld oder Geldeswert erkaufte hätte oder nicht unser Landsmann oder Einwohner wäre.

Entsteht Streit unter Eidgenossen, so sollen die Einsichtigen unter ihnen schlichten und vermitteln. Weist ein Teil den Spruch dieser Schiedsrichter zurück, so haben die übrigen Eidgenossen die Widerspenstigen zur Ordnung anzuhalten.

Wer einen andern böswillig tötet, soll sein Leben auch verlieren, sofern er nicht seine Unschuld erweisen kann. Ist er entwichen, so darf er nimmermehr zurückkehren. Wer einen solchen Übeltäter aufnimmt, soll auch aus den Tälern verbannt sein, bis ihn die Eidgenossen zurückrufen.

Schädigt jemand einen Eidgenossen bei hellem Tage oder in stiller Nacht heimtückisch durch Feuer, so gilt er nicht mehr als Landsmann, und wer dem Brandstifter Unterschlupf gewährt und ihn schirmt, hat für den Brandschaden aufzukommen. Wer einen Eidgenossen beraubt oder ihn auf sonst eine Weise schädigt, der haftet mit seinem gesamten Vermögen innert der Täler für diesen Schaden.

Niemand darf einen andern pfänden, es sei denn sein unbestrittener Schuldner oder offenkundiger Bürge, und auch dann darf es nur mit Erlaubnis des Richters geschehen.

Jedermann hat seinem Richter zu gehorchen und notfalls den Talrichter, vor dem er sich zu verantworten hat, anzugeben.

Widersetzt sich einer dem Gericht und erwächst daraus einem Eidgenossen ein Nachteil, so müssen die andern Eidgenossen den Widerspenstigen zum Schadenersatz anhalten.

Wenn Krieg oder Zwist unter den Eidgenossen entsteht und sich ein Teil dem Rechtspruch nicht fügen noch Genugtuung leisten will, so sind die übrigen Eidgenossen verpflichtet, den andern Teil zu schützen.

Diese Satzungen, die der Wohlfahrt aller dienen, sollen mit Gottes Willen ewig dauern. Zur Bekräfti-

gung dessen ist auf Verlangen der obgenannten Verbündeten diese Urkunde ausgestellt und mit den Siegeln der drei Landsgemeinden der eingangs erwähnten Talschaften versehen worden. Und das ist geschehen und rechtskräftig geworden im Jahre des Herrn MCCLXXXI zu Beginn des Monats August.



Miliana

Schweizerische Armee

Alte Gradabzeichen der Offiziere und Unteroffiziere, wie Achselbilden Ordonnanz 1869; Achselstücke Ordonnanz 1898; wollene Borden der Unteroffiziere; alte Militärbilder (kleine und grosse Porträts, Gruppenbilder, Soldaten, Offiziere, Stäbe usw.) gesucht für private Sammlung und für militärgeschichtliche Studien. – Kaufangebote an Walter Büchi, Brauereistrasse 9, 8570 Weinfelden (Tel 072 22 26 14).



Spanischer Bürgerkrieg 1936–1939

Für meine Sammlung suche ich aus dieser Zeit Propagandapostkarten, Flugblätter, Plakate, Marken, Zeitschriften und Literatur beider Kriegsparteien. – Angebote nimmt gerne entgegen Ernst Herzog, Inselstrasse 76, 4057 Basel (Tel 061 65 32 47).



Für dauerhafte Lackierung von Armeegeräten:

DECORAL-LACKE

Luft- oder ofentrocknend, zum Streichen oder Spritzen, korrosionsbeständig, wetterfest; in allen gangbaren lichtechten Farben

DECORALWERKE AG Lackfabrik

8774 Leuggelbach GL
Tel. 058 81 10 71